

Verkündungsblatt 14/2026

03.09.2026

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen 2

Beitragsordnung für das Wintersemester 2026/27 für die Studierendenschaft der HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen 2

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Beitragsordnung für das Wintersemester 2026/27 für die Studierendenschaft der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

Stand 08/2026

Die nachfolgende Fassung der Beitragsordnung für das Wintersemester 2026/27 für die Studierendenschaft der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen wurde am 25. August 2026 vom Präsidium beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. September 2026.

Inhaltsübersicht

§ 1 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages	2
§ 2 Beitragspflicht	2
§ 3 Fälligkeit, Verjährung.....	3
§ 4 Inkrafttreten	3

§ 1 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierenden der HAWK pro Semester zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu entrichten haben, beträgt 10 Euro.
- (2) Der o.g. Betrag erhöht sich um den anteiligen Betrag, der für den Erwerb des Semestertickets und des Kulturtickets für die Studierenden der einzelnen Hochschulstandorte benötigt wird, sofern die Studierendenschaftsvertretung für die einzelnen Hochschulstandorte ein Semesterticket und/oder ein Kulturticket beschließt.
 - (a) Im Wintersemester 2026/27 gibt es an allen drei Standorten der HAWK ein Semesterticket, am Standort Göttingen zusätzlich ein Kulturticket. Der Beitrag erhöht sich für die Standorte um folgende Beträge:
 - Semesterticketbeitrag (alle Standorte): 226,80 Euro
 - Kulturticketbeitrag (Göttingen): 9,83 EuroDiese Beträge dienen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartner*innen des Semestertickets (Verkehrsbetriebe) und/oder des Kulturtickets (kulturelle Einrichtungen).
 - (b) Studierende in folgenden Teilzeitstudiengängen erhalten auf Grund des gemeinsamen Vertragswerks mit den Verkehrsbetrieben kein Semesterticket und der Beitrag für das Semesterticket entfällt:
 - Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend, Holzminde/n
 - Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend, Holzminde/n
 - Masterstudiengang Management und Führung, Holzminde/n
 - (c) Aus allen oben genannten Positionen ergeben sich insgesamt folgende Beiträge für die einzelnen Standorte:

Standort	Beitrag
Hildesheim	236,80 Euro
Holzminde/n	236,80 Euro (berufsbegleitende Studiengänge: 10 Euro)
Göttingen	246,63 Euro
- (3) Die Hochschule erhält an diesem Betrag keinen Verwaltungskostenanteil. Die jeweilige Höhe des zu entrichtenden Betrages wird von Seiten der Hochschule (Immatrikulationsamt) mitgeteilt.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der HAWK.
- (2) Studierende im Urlaubssemester sind von den Beitragszahlungen für das entsprechende Semester befreit. Auf Antrag beim AstA können Studierende im Urlaubssemester ein Semesterticket erhalten; der entsprechende Semesterticketbeitrag wird in diesem Fall fällig.
- (3) Studierende mit Freifahrtscheinen auf Grund von Behinderung bekommen den Semesterticketbeitrag auf Antrag zurückerstattet.
- (4) Studierende können den Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise erstattet bekommen. Die Erstattungsmodalitäten und -fristen richten sich nach den dem Semesterticket zugrundeliegenden Vertragswerken. Es besteht kein Anspruch auf Erstattungen.
- (5) Ein Antrag auf Erstattung – ausgenommen Studierende, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach § 228 Abs. 1 SGB IX haben – muss spätestens bis zum 15.05. für das laufende Sommersemester und bis zum 15.11. für das laufende Wintersemester vorliegen (Ausschlussfrist). Später eingehende Erstattungsanträge können für das jeweilige Semester nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3 Fälligkeit, Verjährung

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studierendenschaft erhoben.
- (2) Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wurde.
- (3) Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.